

Bereich: Vorstand

Aktenzeichen:

Datum: 09.04.2024

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	07.05.2024				
Kreisausschuss	05.06.2024				
Kreistag	19.06.2024				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Anteilsübertragung TGZ

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird ermächtigt, einen Vertrag zur Übernahme der Gesellschafteranteile der Stadt Genthin (48,4 %) an der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH (TGZ) zu schließen. Dafür sind im Vorhinein alle rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Die Stadt Genthin ist auf den Landkreis zugekommen und bietet an, deren Gesellschaftsanteile am TGZ für einen symbolischen Preis zu übernehmen. Der Stadtrat Genthin hat am 29.02.2024 die Verhandlungsermächtigung für den Bürgermeister unter den folgenden Bedingungen beschlossen.

- a) Sitz der Gesellschaft bleibt die Region Genthin.
- b) Die Stadt Genthin erhält einen dauerhaften Sitz im Beirat der Gesellschaft.
- c) Es erfolgt keine Entnahme von Eigenkapital aus der Gesellschaft; auch nicht bei einem möglichen Verkauf der Liegenschaft.

Das Technologie- und Gründerzentrum wurde 1991 gegründet. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 318.000 EUR. Von dem Stammkapital haben der Landkreis Jerichower Land sowie die Stadt Genthin eine Stammeinlage von jeweils 154.000 EUR übernommen. Der ehemalige Förderkreis TGZ/Wirtschaftsverein hat eine Stammeinlage von 10.000 EUR eingebracht. Damit liegen die Gesellschaftsanteile zu jeweils 48,4 Prozent bei der Stadt Genthin und dem Landkreis Jerichower Land sowie zu 3,2 Prozent beim ehemaligen Förderkreis TGZ/ jetzt Wirtschaftsverein Jerichower Land e. V.

Die Hauptaufgabe der Gesellschaft liegt darin, Dienstleistungen zur Unterstützung der klein- und mittelständischen Betriebe im gesamten Landkreis zu erbringen sowie die Gründung von Unternehmen zu fördern.

Dies erfordert eine permanente Weiterentwicklung des eigenen Know-hows und eine starke Orientierung an den Bedürfnissen der regionalen Unternehmen. Ziel ist es dann die Kompetenzen zu moderaten Preisen einer breiten Unternehmerschaft zugänglich zu machen.

Wirtschaftsförderung ist eine Investition in die Region. Das TGZ hat nicht die Aufgabe Überschüsse zu generieren, daher wurden auch noch nie Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet. Es ist ein bewusster Beitrag zur Förderung unserer heimischen Wirtschaft. Da in manchen Jahren die Ausgaben die Einnahmen der Gesellschaft überschreiten, mussten die beiden Hauptgesellschafter zusätzliches Kapital zur Verfügung stellen, um die Liquidität der Gesellschaft zu sichern. Seit 2021 haben Stadtrat und Kreistag Wirtschaftsförderverträge mit dem TGZ abgeschlossen, die eine verlässliche Grundfinanzierung für das TGZ darstellen.

Seitdem wurde von der Geschäftsführerin Frau Heinke keine Nachschusspflicht mehr eingefordert. Aktuell plant das TGZ mit einer schwarzen Null für das laufende und das kommende Jahr. Die Gesellschaft ist seit Gründung stark von Fördermitteln insbesondere des Landes Sachsen-Anhalt abhängig. In den Jahren 2022 und 2023 hat der Dienstleistungsauftrag zur Geschäftsbesorgung der QSG maßgeblich zum stabilen Ergebnis beigetragen. Im Falle von Jahresüberschüssen werden diese herangezogen, um Verlustvorträge auszugleichen.

Die wichtigste Ressource des TGZ ist das Wissen der 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Liegenschaft in Roßdorf stellt den Hauptvermögensgegenstand der Gesellschaft dar. Die Kredite auf Grund und Boden sind seit Anfang 2023 vollständig getilgt. Das Gebäude hat jedoch einen großen Unterhaltungsrückstand. Derzeit ist das Gebäude überwiegend an die LFD Holding vermietet. Das TGZ benötigt nur wenige Räume für die eigene Tätigkeit. Durch die hohe Kapazitätsauslastung stellt die Liegenschaft momentan keine Belastung für die Gesellschaft dar. Das Gebäude trägt sich seit 2016 damit selbst. Der Vertrag hat jedoch nur noch eine kurze Laufzeit, die Zukunft ist ungewiss.

Die Kreisverwaltung wie die Stadt Genthin haben in der Vergangenheit ohne Erfolg darauf hingewirkt, dass auch die anderen sieben Kommunalverwaltungen sich mit in das TGZ einbringen. Wirtschaftsförderung ist eindeutig eine kreisliche Aufgabe. Der Wirkungsbereich der Gesellschaft erstreckt sich über das ganze Jerichower Land und zum Teil darüber hinaus.

Ohne das TGZ müsste die Aufgabe in der Kreisverwaltung abgebildet werden.

Durch die Übertragung würde der Landkreis zum Mehrheitsgesellschafter mit alleiniger Entscheidungsgewalt. Damit könnte die Wirtschaftsförderung im Landkreis aus der Kreisverwaltung zielgerichtet gesteuert werden. In der aktuellen Konstellation können Entscheidungen gegen das Interesse des Landkreises gefällt werden.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)